

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

20.

Andreas Wohlmuth'sches Benefizium – Feststellung

An der Pfarrkirche St. Peter im Sulmtale wurde im Jahr 1777 von dem damaligen Pfarrer Andreas Wohlmuth das Andreas Wohlmuth'sche Benefizium gestiftet. Seine Dotation bestand ursprünglich aus beachtlichen Realitäten. Diese wurden von der Abhandlungsinstanz verkauft und der Erlös in Obligationen angelegt. Aus dem Ertrag dieser Obligationen konnten einige Benefiziaten remuneriert werden. Der letzte Benefiziat starb am 1. April 1920. Durch die Inflation nach dem 1. Weltkrieg ging die Dotation völlig verloren und das Benefizium konnte nicht mehr besetzt werden. Die juristische Person hat somit vor hundert Jahren zu handeln aufgehört.

Gemäß can. 120 § 1 CIC wird daher festgestellt, dass das „Andreas Wohlmuth'sche Benefizium an der Pfarrkirche St. Peter im Sulmtale“ seit 1. April 2020 nicht mehr besteht.

Graz, 8. Oktober 2020

Ord.-Zl.: 5 Pe 3-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

21.

Änderung der Übergangsregelungen zum Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau anlässlich der Errichtung der Seelsorgeräume

Mit Wirkung vom 1. November 2020 wird Punkt 3 der „Übergangsregelungen zum Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau anlässlich der Errichtung der Seelsorgeräume“ (KVBI 2020,I,18.) geändert und lautet wie folgt:

„3. Mit der Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden geht von Rechts wegen die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr mit Banken einher. Im Fall der

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 20. Andreas Wohlmuth'sches Benefizium – Feststellung
- 21. Änderung der Übergangsregelungen zum Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau anlässlich der Errichtung der Seelsorgeräume

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

- 25. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- Anhang 1: Vorwort Bischof Krautwaschl 5.10.2020
- Anhang 2: Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen ab 9.10.2020
- Anhang 3: Verhalten beim Auftreten einer COVID-19 Infektion – Absonderungsbescheid
- Anhang 4: Vorlage Präventionskonzept DGS
- Anhang 5: Ideen für die Pastoral von Allerheiligen bis Dreikönig
- Anhang 6: Sitzplatz
- Anhang 7: Vorwort Bischof Krautwaschl 23.10.2020
- Anhang 8: Allerheiligen und Allerseelen – Aufruf der Bischofskonferenz an die Pfarren
- Anhang 9: Richtlinien DGS – ergänzte Fassung vom 23.10.2020

Bevollmächtigung eines Dienstnehmers (Handlungsbefugnis für Verwaltung) durch den Pfarrer hat die Doppelzeichnung gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des WR zu erfolgen, sofern nicht der WR dem bevollmächtigten Dienstnehmer durch Beschluss die reguläre Zeichnungsberechtigung zuerkennt (§ 15 b Abs. 1 der Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau).“

Graz, 30. Oktober 2020

Ord.-Zl.: 5 A 11-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Matthias Rauch m.p.
Vizekanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

I. Priesterweihen

am 13. September 2020:

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat am 13. September 2020 in der Basilika Mariä Himmelfahrt in Seckau zu Priestern geweiht:

K r a x n e r Mag. theol. Elias (Markus) CanReg, geb. am 2. Jänner 1986 in Graz, für den Orden der Augustiner Chorherren (Stift Vorau)

S c h ö c k Ing. Mag. theol. Markus, geb. am 19. August 1977 in Leoben, inkardiniert der Diözese Graz-Seckau;

W a g n e r Mag. theol. Dominik, geb. am 19. Mai 1993 in Graz, inkardiniert der Diözese Graz-Seckau;

II. Ernennungen und Bestellungen

Regionen:

Ernennung zum Regionalkoordinator:

mit 1. November 2020:

U l z Dr. Stefan für die Region Stadtkirche Graz.

mit 7. September 2020:

Region Graz:

Seelsorgeraum Graz-Nordwest

P a c h a t z Mag. Katarina MA Bakk.art. zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

mit 1. Oktober 2020:

Region Graz:

Seelsorgeraum Graz-Nordwest

S z e b e r e n y i Robert BA zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

Region Obersteiermark Ost:

Seelsorgeraum Oberes Mürztal

K r a p s c h a Jürgen zum Ständigen Diakon in Mürzsteg, Neuberg, Kapellen an der Mürz, Langenwang und Krieglach; bleibt weiterhin Ständiger Diakon in Mürzzuschlag, Hönigsberg und Spital am Semmering und Geistlicher Assistent der Katholischen Männerbewegung.

III. Verstorben

L e n g e r Albert am 26. September 2020 in Heiligenkreuz am Waasen, am 1. Oktober 2020 in Heiligenkreuz am Waasen beigesetzt.

Geboren am 9. Dezember 1931 in Thörl, Priesterweihe am 8. Juli 1956 in Graz; 1956 – 1957 Kaplan in Heiligenkreuz am Waasen und Religionslehrer an der VS Heiligenkreuz/Waasen und St. Ulrich/Waasen, 1957 – 1963 Kaplan in Eisenerz und Religionslehrer an der VS und HS Eisenerz sowie Berufsschule Eisenerz, 1963 – 2016 Kaplan in Kapfenberg-Schirmitzbühel und 1963 – 1965 Religionslehrer an der VS und HS Kapfenberg Schirmitzbühel und von 1963 – 1992 an der HTL Kapfenberg; seit 1. September 2016 emeritiert; wohnhaft Heiligenkreuz am Waasen.

R. i. p.

III. MITTEILUNGEN

25. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1:

Vorwort Bischof Krautwaschl 5.10.2020

Anhang 2:

Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen ab 9.10.2020

Anhang 3:

Verhalten beim Auftreten einer COVID-19 Infektion – Absonderungsbescheid

Anhang 4:

Vorlage Präventionskonzept DGS

Anhang 5:

Ideen für die Pastoral von Allerheiligen bis Dreikönig

Anhang 6:

Sitzplatz

Anhang 7:

Vorwort Bischof Krautwaschl 23.10.2020

Anhang 8

Allerheiligen und Allerseelen –

Aufruf der Bischofskonferenz an die Pfarren

Anhang 9:

Richtlinien DGS – ergänzte Fassung vom 23.10.2020

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. November 2020

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

Graz, am 5. Oktober 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordensgemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Es sind wahrhaft alles andere als leichte Zeiten, die wir durchleben. Einer großen Verunsicherung durch die Maßnahmen im Frühjahr - auch im Bereich der gottesdienstlichen Feiern - folgte ein etwas spannungsfreier Sommer. Zunächst möchte ich daher allen ein großes **"Vergelt's Gott!"** und **"Danke!"** sagen für das Mitgehen in den vergangenen Monaten, für so manches an Kreativität innerhalb des Möglichen, aber auch für so manches an Aushalten von Kritik etc. In diesen Monaten - und mein Herbstreferat hat auf manche Aspekte verwiesen - mussten wir mitunter schmerzhaft lernen, was es heißt, unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen als die, die wir gewohnt waren, Seelsorge im umfassenden Sinn zu leisten. Vieles war und ist ungewohnt, so manches wurde auch von den Bischöfen gegenüber Verantwortungsträgern im Staat benannt. Gerade deswegen ist es aber auch notwendig, dass ich uns alle an **unsere Verantwortung** erinnere, die wir zu leben haben. Denn: die COVID-19-Krise ist nach wie vor nicht vorbei und so manches kann derzeit nicht bislang gewohnte Wege gehen. Das ist nicht nur bei uns so. Das ist in allen Bereichen der Gesellschaft so und wird durch Interaktion verschiedener Gruppen oder Ereignisse noch verschärft, weil es verschiedene Konzepte gibt, die "maßgeschneidert" für den jeweiligen Bereich sind.

Jetzt im Herbst wurden seitens der Regierung aufgrund der Entwicklungen erneut Maßnahmen gesetzt, die auch den Beschluss von Veränderungen im Epidemie- bzw. dem COVID-19-Gesetz durch das Parlament mit sich brachten und sich wohl auch in näherer Zeit immer wieder in Verordnungen des Gesundheitsministers niederschlagen¹. Daher müssen die verschiedenen kirchlichen "Lebensräume" adaptiert werden. Die dabei von den staatlichen Verantwortungsträgern gesetzten Schritte waren mitunter andere als erwartet. Daher haben unsere kirchlichen Richtlinien, die wir mit diesem Schreiben alle aktualisiert haben, auch längere Zeit bis zu deren Veröffentlichung gedauert. Dafür bitte ich um Verständnis und auch dafür, dass mit dieser Aussendung viele Seiten verbunden sind, die aber eben alles, was kirchliches Leben ausmacht, zusammen zu schauen versucht.

- Für **Veranstaltungen und Versammlungen** - bekanntlich sind gottesdienstliche Feiern nicht von gesetzlichen Vorgaben mit diesen Begriffen betroffen - können nunmehr Bund, Länder und auch Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Geltungsbereich Verordnungen erlassen. In den betreffenden Fällen - und das sind eben Chorproben genauso wie Jungschar- und Ministrantenstunden, Agapen usw. - sind daher diese gesetzlichen und verordneten Rahmenbedingungen auch von uns als Staatsbürgern einzuhalten. Auch diese werden kurz zusammengefasst mit den notwendigen Maßnahmen zum heutigen Tag beschrieben.
Notwendige Sitzungen etc. für das Leben von Kirche vor Ort können freilich auch unter den allgemeinen Regeln abgehalten werden.
- Pädagogische Einrichtungen wie **Kindergärten, Schulen und Hochschulen unterliegen natürlich eigenen gesetzlichen Vorgaben**².
Auch die Regeln von Krankenhaus- und Pflegeheimbetreibern sind von uns - so wir diese Einrichtungen für die Seelsorge nutzen - vor unseren eigenen zu achten.

¹ Die jeweils aktuelle und konsolidierte Verordnung ist auf der Seite des Gesundheitsministerium jeweils ab dem Gültigkeitsdatum zu finden: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>.

² Dies geht aus der unter Anm. 1 geschilderten Verordnung ohnedies deutlich hervor.

- Die jeweiligen **Dienstgeber** (Pfarren, Pfarrer, Diözese, Orden, ...) können für ihre Dienstnehmer innerhalb des gesetzten Rahmens Anweisungen erteilen, manche sind vorgeschrieben [vgl. Beilage].
- Was **Gottesdienste** anlangt, wurde es in Österreich immer so gehandhabt, dass alle Religionsgesellschaften gemeinsam *eine* Vereinbarung mit der Regierung treffen, um die "Befriedigung religiöser Bedürfnisse" stillen zu können. Dies nimmt die Freiheit der Religionsausübung ernst³. Die letzte dieser Vereinbarungen und damit Selbstverpflichtung wurde am 18. September erneuert und von den Bischöfen entsprechend verlautbart - s. Anhang. Die sich daraus ergebenden steirischen Prinzipien wurden mit der Bemerkung zugesendet, dass u.U. durch die Beschlussfassung von Gesetzen und angekündigten neuen Verordnungen sich ggf. noch was ergeben kann und unmittelbar danach eine neue Rahmenordnung erlassen werden wird. Dies ist nunmehr der Fall und wird mit 7. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.
- Es gilt mehr denn je "im Augenblick" unter den eben gegebenen Umständen zu leben: Dies gilt gerade jetzt in diesen Wochen, da so manche aus dem Frühjahr verschobene Feiern abgehalten werden bzw. anstehen. Auch hier muss ich in meiner Verantwortung darauf hinweisen, dass manches an Gewohntem wohl auch an den **besonderen Feiern in den kommenden Monaten** anders zu gestalten sein wird, sollten sich die Umstände nicht verändern. Gerade deswegen ermuntere ich auch dazu, "größere Feiern" nach Möglichkeit aufzuteilen und die Chance "kleinerer Gruppen" zu nutzen, auch wenn dies im Einzelfall mehr Arbeit bedeutet. Das verlangt natürlich auch das geduldige Miteinander und aufeinander-zu der unterschiedlichen Interessensvertreter. Dem können auch noch so ausgereifte Ordnungen nicht abhelfen, die klarerweise eigene Verantwortung vor Ort nicht abnehmen können.

Um einigermaßen "planen" zu können und Überlegungen vor Ort anstellen zu können, braucht es den Blick voraus. Das bedeutete eben auch, dass die Mitarbeitenden im Ordinariat Ideen für die Umsetzung solcher besonderer Feiern entwerfen und zur Verfügung zu stellen - auf der Homepage <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos> werden diese laufend ergänzt. Durch positivste Entwicklungen könnte es ohnedies sein, dass wir das eine oder andere davon dann nicht brauchen, aber es wäre fahrlässig, es nicht zu bedenken und auch nicht nach Möglichkeiten zu suchen, innerhalb des beengten Rahmens so manches zu feiern. Dass ich jede und jeden von Euch bzw. Ihnen an die Verantwortung für die Menschen, zu denen wir gesendet sind, zu erinnern habe, ist in meinem Dienst auch notwendig. Diese Zeilen mögen diesem Anliegen dienen.

Dass im Umgang mit COVID-19 zum einen eine gewisse "Gewöhnung" eingetreten ist, ist einerseits gut und macht zugleich nachdenklich, wenn die damit in Zusammenhang stehenden Fragestellungen unterschätzt werden; dass eine gewisse "Dünnhäutigkeit" vieler in unserer Gesellschaft angesichts der sich immer wieder ändernden Bedingungen in Bezirk, Land, Nation und auch beim Reisen vorhanden ist, steht auch außer Zweifel. Dass wir bei vielen unserer Feiern und Bräuche vielfach geprägt sind von inneren Bildern steht außer Zweifel und behindert mitunter manches Neudenken und auch vertiefen, aber es ist eben eine außerordentliche Zeit, in der wir leben. Alle sind wir füreinander verantwortlich - ob uns Maßnahmen "gefallen" oder auch nicht!

Ich glaube, dass die allgemeinen Prinzipien "hinter" allen Konkretisierungen hinlänglich bekannt sind. Ich möchte sie dennoch in Erinnerung rufen:

- a. Teilnahme an (gottesdienstlichen) Feiern und Veranstaltungen etc. nur dann, **wenn man sich gesund fühlt**.

Das bedeutet auch, dass vor allem Obacht für ältere Menschen zu geben ist.

³ Wären hierfür staatliche Gesetze bzw. Verordnungen gültig, hätte dies u.a. zur Folge, dass staatliche Behörden in Kirchen kontrollieren könnten.

- b. Nach Möglichkeit soll **in der "üblichen Form und Größe"** gefeiert werden ["Streuungsrisiko"].
Je mehr Menschen aus unterschiedlichen Gegenden zusammenkommen, was eben bei besonderen und meist einmaligen Festen oft der Fall ist (z.B. Trauungen und Hochzeiten, Erstkommunionen, Firmungen, evtl. auch Taufen; mitunter auch bei Erntedankfeiern, wohl zu Allerheiligen und anderen größeren Ereignissen) desto mehr sind wir "gefordert" darum zu wissen, wer denn nun tatsächlich vor Ort war. Dies ist vor allem bei Begräbnisfeiern herausfordernd, da es für diese oft kaum Zeit an Vorbereitung gibt und dennoch oft viele Menschen zusammenkommen.
Umgekehrt bedeutet dies natürlich auch, selbst nicht über Gebühr unterwegs zu sein.
- c. **Abstand halten** - in offenen wie auch und vor allem in geschlossenen Räumen: mind. 1m als Grundregel.
Dass dies im Unterschied zu Veranstaltungen [Höchsteilnehmerzahlen] für die Feier von Gottesdiensten, auch in Innenräumen, nach wie vor nicht geändert wurde, ist zu betonen.
- d. **Hygiene:** Hände waschen und/oder desinfizieren.
- e. Maskenpflicht, weniger Gesang (Stichwort: Aerosole, aber auch Auswirkung auf MNS), Dauer von Feiern v.a. in geschlossenen Räumen, Präventionskonzept, "contact tracing" um möglichst rasch Teilnehmer eruieren zu können⁴ etc. hängen von der jeweiligen Lage ab und wurden schon mehrmals geändert. Änderungen werden uns hier wohl noch länger begleiten.

Aus dem eben Benannten ergeben sich Konsequenzen für einzelne Veranstaltungen - die wie gesagt den Gesetzen und Verordnungen unterliegen - wie auch Gottesdienste, die innerhalb des Rahmens der Vereinbarung aller gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften mit der Regierung zu gestalten sind. Beide Aspekte - neben der Verantwortung, die wir als Dienstgeber haben - werden wohl auch immer wieder in den kommenden Wochen und Monaten adaptiert werden und sind dann in der Verantwortung vor Ort auch umzusetzen. Dabei muss natürlich auch auf die Eigenverantwortung vertraut werden können. Hierzu dienen die erläuternden Aussendungen und Informationen auf der Homepage und im Intranet. Auf der Homepage sind die jeweils aktuellen Richtlinien samt Fragen und anderem mehr abzurufen: <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos>.

Wir werden gefordert Kirche zu leben unter anderen Voraussetzungen als den gewohnten - im Feiern, in der Verkündigung, in der tätigen Nächstenliebe, im Miteinander. Dies bedingt viele Fragestellungen, die ich in meinem Herbstreferat zusammenzustellen versucht habe. Dieser "Augenblick" ist ernstzunehmen, der sich in vielem äußert: "Werden die Menschen dann wieder in die Kirche kommen?" "Wie können wir - in kleinen - Gruppen feiern?" - "Wie leben wir unseren Glauben zu Hause?" - "Welche Dienste sind jetzt von uns gefordert?" - "Wie gestalten wir den Dienst der Verkündigung unter diesen Voraussetzungen? Wie nutzen wir neue Medien?" - "Wie kommen wir unserem Selbstverständnis als synodal verfasste Gemeinschaft nach?" und und und ... Und genau darin sehe ich einen Wink, uns vertieft mit unserer Sendung auseinanderzusetzen und diese neu zu gestalten.

Verbunden mit einem großen erneuten "Danke!" und der großen Bitte zur Herausforderung des Miteinanders in den kommenden Wochen und Monate hoffe ich auch auf Euer bzw. Ihr Verständnis und erinnere an die damit zusammenhängende Verantwortung jedes und jeder im Dienst der Kirche Stehenden für die kommenden Wochen und Monate und grüße mit den besten Segenswünschen,

Wilhelm Krautwaschl,
Diözesanbischof

⁴ Am Rand sei erwähnt, dass uns dies in den letzten Wochen immer wieder schon sehr geholfen hat.

Anhang

Kultusministerin Raab: Kirchen und Religionsgesellschaften verstärken Maßnahmen gegen Corona-Virus

Ab Montag (21.9.2020) verpflichtender Mund-Nasenschutz während des gesamten öffentlichen Gottesdienstes – für Trauungen etc. muss Präventionskonzept erstellt werden.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung eng mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammengearbeitet. Vielfach haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus auch strenger als rechtlich vorgesehen umgesetzt. Nach dem erneuten Anstieg der Infektionen gab es in den letzten Tagen ausführliche Gespräche zur aktuellen Lage. Wie bisher sind öffentliche Gottesdienste von den allgemein gültigen Veranstaltungsregeln ausgenommen.

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung vorgestellten Maßnahmen wurden mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften folgende Maßnahmen für öffentliche Gottesdienste vereinbart:

- Der **Mindestabstand** der Gläubigen zueinander beträgt **mindestens 1 Meter** (Pflicht zum Abstand gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – hierbei ist ebenfalls ein Mund-Nasenschutz zu tragen)
- **Mund-Nasenschutz** während des gesamten öffentlichen Gottesdienstes
- **Desinfektionsmittel wird bereitgestellt**
- **Reduzieren von Gesang**
- Für öffentliche **Gottesdienste im Freien sind Sitzplätze für alle** zur Verfügung zu stellen

Bei **religiösen Feiern aus einmaligen Anlass** (Trauungen, etc.) ist zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen ein **Präventionskonzept** zu erarbeiten. Die Einhaltung ist durch einen Präventionsbeauftragten sicherzustellen. Das Kontaktpersonenmanagement ist durch geeignete Maßnahmen wie zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zu gewährleisten.

Bei einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen sind weitere Maßnahmen wie z.B. eine Anpassung des vorgesehenen Mindestabstandes vorbehalten.

Bei regionalen Infektionsfällen erfolgt wie bisher die Vorgangsweise der lokalen Kirchen und Religionsgemeinschaften in **Abstimmung mit den vor Ort zuständigen Gesundheitsbehörden**. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften setzen die vereinbarten Regeln in Bezug auf Gottesdienste/Religionsausübung im eigenen Bereich selbständig um.

Für andere allgemeine Veranstaltungen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die allgemeinen Verordnungsregeln.

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 9. Oktober 2020

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, dem Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen vom 18.9.2020 (Gruppentreffen, Gremiensitzungen, Chor- und Bandproben, ...).

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst sowie das Erleben von Gemeinschaft in unterschiedlichen Facetten. Um dies auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde leben zu können, sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme wesentliche Voraussetzungen.

INHALTSÜBERSICHT

- **Gottesdienste (S. 2-15)**
 - Gottesdienst in geschlossenen Räumen (S. 2)
 - Feier des Sakraments der Versöhnung (S. 4)
 - Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung (S. 4)
 - Gottesdienst im Freien (S. 5)
 - Größere oder „einmalige“ Gottesdienste (S. 7)
 - Taufe (S. 10)
 - Erstkommunion (S. 11)
 - Firmung (S. 12)
 - Trauung (S. 13)
 - Totenwache, Requiem, Begräbnis (S. 13)
 - Gräbersegnung am Allerheiligen- oder Allerseelentag am Friedhof (S. 14)
 - Liturgische Musik (S. 14)
 - Schulgottesdienste (S. 14)
 - Persönliches Gebet (S. 15)
- **Veranstaltungen (S. 15-18)**
 - Agape / Pfarrcafé (S. 15)
 - Kirchliche Veranstaltungen in der Pfarre / Einrichtung (S. 16)
 - Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit (S. 17)
 - Gremien- und Arbeitssitzungen im geschlossenen Raum (S. 18)
 - Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte) (S. 18)
- **Weitere Bereiche (S. 19-20)**
 - Kindergärten, -krippen, Horte, Schulen (S. 19)
 - Büros, Institutionen, Pfarrbüchereien (S. 19)
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen (S. 19)
 - Fahrgemeinschaften (S. 19)
 - Beherbergung (S. 20)
- **COVID-19-Beauftragte/r (S. 20)**
- **Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion (S. 20)**

GOTTESDIENSTE

Basierend auf:

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst (z. B. Agape, Pfarrcafé, ...) gelten die staatlichen Regelungen. Nähere Informationen ab S. 16.

GOTTESDIENST IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

Grundregel	Während des gesamten Gottesdienstes muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Ausnahmen siehe Abschnitt „Mund-Nasen-Schutz“).
Abstand	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion, Salbung, Taufe, ...)
Personenzahl	keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Raumes und des Mindestabstands
Sitzplatz	freie Platzwahl bei markierten Sitzplätzen
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Willkommensdienst b. Eingang	empfohlen Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend siehe auch: Empfehlungen zu Kirchenpflege in Corona-Zeiten
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr• Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none">• gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier

	<ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes Nähere Informationen: Ministrieren in Corona-Zeiten
Volksgesang	in reduzierter Form möglich
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten
Kommunionsspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Mund-Nasen-Schutz Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“ Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.
Kommunionempfang	nur Handkommunion möglich

	<p>keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>
--	---

FEIER DES SAKRAMENTS DER VERSÖHNUNG

Grundregel	<p>Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.</p> <p>Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.</p> <p>Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.</p>
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>
-------------------	---

Grundregel	Zum Einhalten des vorgesehenen Abstands müssen markierte Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion, Salbung, ...), dafür mit Mund-Nasen-Schutz
Personenzahl	keine Beschränkung
Sitzplatz	Es müssen markierte Sitzplätze für die erwarteten Mitfeiernden gerichtet werden; sollten widererwarten darüber hinaus Personen kommen, sind Stehplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, möglich; die Einhaltung des Abstands muss durch einen Ordnerdienst vor Ort sichergestellt werden.
Weihwasser	Besprennen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich
Willkommensdienst b. Eingang	empfohlen Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend
Mund-Nasen-Schutz	bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend Ausnahme: während religiöser Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. Kommunion, Salbung, ...)
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn während der Ausübung ihres liturgischen Dienstes der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Nähere Informationen: Ministrieren in Corona-Zeiten
Volksgesang	in reduzierter Form möglich
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen

	gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt.</p> <p>Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert.</p> <p>Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen</p> <p>desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung</p> <p>Mund-Nasen-Schutz</p> <p>Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“</p> <p>Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>
Kommunionempfang	<p>nur Handkommunion möglich</p> <p>keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • Mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>

GRÖßERE ODER „EINMALIGE“ GOTTESDIENSTE

Größere oder „einmalige“ Gottesdienste sind Feiern, an denen Personen teilnehmen, die nicht zur regelmäßigen bzw. ortsüblichen Gottesdienstgemeinde gehören (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, ...).

Basierend auf:

Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)

Grundregel	Zusätzlich zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe Abschnitt Gottesdienst in geschlossenen Räumen, ab S.2, bzw. Abschnitt Gottesdienst im Freien, ab S. 5) ist ein Präventionskonzept zu erstellen. Die Umsetzung des Präventionskonzepts ist durch eine/n COVID-19-Beauftragte/n sicherzustellen.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion, Salbung, Taufe, ...)
Personenzahl	keine Begrenzung der Personenzahl, sofern der Mindestabstand gewahrt werden kann
Sitzplatz	zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze für alle Anwesenden
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Willkommensdienst b. Eingang	verpflichtend Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend siehe auch: Empfehlungen zu Kirchenpflege in Corona-Zeiten
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier

	<ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes Nähere Informationen: Ministrieren in Corona-Zeiten
Volksgesang	in reduzierter Form möglich
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten
Kommunionsspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspende Mund-Nasen-Schutz Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“
Kommunionempfang	nur Handkommunion möglich keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten

	<ul style="list-style-type: none"> • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • Mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>
Kontaktmanagement	<p>verpflichtend</p> <p>mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor dem Gottesdienst auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach dem Gottesdienst eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	<p>verpflichtend</p> <p>verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts • Aufbewahrung und Löschung der Kontaktdaten • Einhaltung der DSGVO

TAUFE

<p>Grundregel</p>	<p>Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7).</p> <p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p> <p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.</p> <p>Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>
<p>COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept</p>	<p>verpflichtend, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen;</p> <p>Es muss im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen werden, ob die Pfarre eine/n COVID-19-Beauftragte/n stellt, oder ein/e Angehörige/r der Tauffamilie als ein/e solche/r eingesetzt werden kann. Die Letztverantwortung liegt in der Pfarre.</p>
<p>Kontaktmanagement</p>	<p>verpflichtend</p> <p>im Vorfeld: Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit, eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste wird vor der Feier in der Pfarre abgegeben.</p> <p>Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.</p>
<p>Musik</p>	<p>Siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)</p>

ERSTKOMMUNION

Grundregel	Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier und keine Schulveranstaltung. Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7). Die Erstkommunionkinder können in 1 Meter Abstand im Altarbereich sitzen. Für die Familien müssen unter Einhaltung des Mindestabstands zugewiesene, gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung stehen. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend für alle, auch für die Erstkommunionkinder; Ausnahme: Sie dürfen ihn für den Kommunionempfang ablegen.
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	verpflichtend muss im Vorfeld mit den Familien der Erstkommunionkinder abgesprochen werden
Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen (nach Maßgabe der max. Anzahl der Teilnehmer/innen) in der Pfarre ab.
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

<p>Grundregel</p>	<p>Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7). Die Firmung innerhalb einer Wort-Gottes-Feier an Werktagen ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auf ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen achten. Für die Familien müssen unter Einhaltung des Mindestabstands zugewiesene, gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung stehen. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.</p>
<p>Mund-Nasen-Schutz</p>	<p>verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes (auch während der Firmspendung für Firmlinge, Firmpat/innen und Firmspender) Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzelebrant (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • für das Firmfoto (kurzes Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes möglich)
<p>Firmspendung für die/den Firmkandidat/in</p>	<p>Die/Der Firmkandidat/in kommt mit der/dem Pat/in nach vorne. Sobald die/der Firmkandidat/in vorne angekommen ist, bleibt sie/er in einem Abstand von rund 1,5 Metern vom Firmspender entfernt stehen. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder den Mund-Nasen-Schutz auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.</p>
<p>für die/den Firmpat/in</p>	<p>Die/Der Pat/in kommt mit der/dem Firmkandidat/in nach vorne. Sobald sie vorne angekommen sind, bleibt die/der Pat/in in einem Abstand von rund 1,5 Metern von der/vom Firmkandidat/in entfernt stehen und legt ihr/ihm nicht die Hand auf die Schulter. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder die Maske auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.</p>
<p>für den Firmspender</p>	<p>Der Firmspender setzt den Mund-Nasen-Schutz (sinnvoll: Gesichtsschild) auf, desinfiziert sich die Hände und geht zu den Altarstufen. Den Mund-Nasen-Schutz behält der Firmspender während der gesamten Firmspendung auf. Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt). Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand, etwa durch eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen o.ä. Danach tritt der Firmspender einen Schritt zurück und die/der Firmkandidat/in geht wieder auf ihren/seinen Platz.</p>
<p>COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept</p>	<p>verpflichtend muss im Vorfeld mit den Familien der Firmkandidat/innen abgesprochen werden</p>

Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen (nach Maßgabe der max. Anzahl der Teilnehmer/innen) in der Pfarre der Feier ab.
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

TRAUUNG

Grundregel	Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7). Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes (auch für das Brautpaar)
Bestätigung der Vermählung	Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen. Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	verpflichtend, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen; Es muss im Vorfeld mit dem Brautpaar abgesprochen werden, ob die Pfarre eine/n COVID-19-Beauftragte/n stellt, oder ein/e Angehörige/r des Brautpaares als ein/e solche/r eingesetzt werden kann. Die Letztverantwortung liegt in der Pfarre.
Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit, eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen und benennt eine Person, die diese Liste mit den Anwesenden abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein. Die Liste wird am Ende der Feier in der Pfarre abgegeben.
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

TOTENWACHE, REQUIEM, BEGRÄBNIS

Grundregel	max. 500 Personen unter Einhaltung der Abstands- und sonstiger Vorgaben für Gottesdienste Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Mund-Nasen-Schutz	in geschlossenen Räumen (auch Kirchen): verpflichtend im Freien: bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	beides nicht verpflichtend
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

GRÄBERSEGNUMG AM ALLERHEILIGEN- ODER ALLERSEELENTAG AM FRIEDHOF

Grundregel	max. 500 Personen
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Mund-Nasen-Schutz	bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	beides nicht verpflichtend

LITURGISCHE MUSIK

Grundregel	Volksgesang in reduzierter Form möglich; die unten angeführten Elemente sollen jedenfalls gemeinsam gesungen werden
Messfeiern	Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren) empfohlen wird Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes
Wort-Gottes-Feiern	Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied
Tagzeitenliturgie	bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat
Chormusik in Gottesdiensten	Chorgesang (evtl. in reduzierter Besetzung) bzw. Sologesang sind unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen möglich und erwünscht. Sänger/innen halten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern und tragen Mund-Nasen-Schutz, den sie evtl. für das Singen ablegen. Nähere Informationen: Abschnitt Chöre und Bands (S. 19)
Gottesdienste im Freien	Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesings und der Kantoren durch Bläser.
Nähere Informationen und Vorlagen	<u>Kirchenmusikkommission</u>

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	Nehmen nur Schüler/innen und Lehrpersonal an einer liturgischen Feier mit einem Priester bzw. einer/einem Wort-Gottes-Feier-Leiter/in teil, gelten die Regeln der Schule. Sobald schulfremde Personen dazukommen, gelten die Richtlinien für Gottesdienste.
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Pfarren halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein mind. 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Mund-Nasen-Schutz	notwendig

VERANSTALTUNGEN

Basierend auf:

staatliche Vorgaben für Veranstaltungen mit Gültigkeit ab 21.9.2020

AGAPE, PFARRCAFÉ

Grundregel	Ausgabe und Rückgabeort von Speisen und Getränken müssen getrennt sein Ausgabe der Speisen durch Mitarbeitende (müssen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe tragen), vorportioniert oder mit Zange Tischgruppen unter Einhaltung des Mindestabstands bis max. 10 Personen (minderjährige Kinder werden nicht mitgerechnet) Aufstellen von Bierbänken und –tischen möglich keine Stehtische erlaubt
Abstand	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
im Freien	max. 100 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze kein Verzehr von Speisen und Getränken bei der Ausgabestelle Konsumation unter Beachtung des Mindestabstands im Stehen möglich Unter Einhaltung des Mindestabstands kein Mund-Nasen-Schutz notwendig
in geschlossenen Räumen	max. 10 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze Konsumation nur im Sitzen möglich Mund-Nasen-Schutz darf nur am Sitzplatz abgenommen werden

KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN IN DER PFARRE / EINRICHTUNG

Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Unterhaltung, Kurse, Meditation, Bibelabend, Konzerte im Kirchenraum sowie in Räumen von Pfarren und Einrichtungen, ...
inkl. kmb-Runden, kfb-Runden, Eltern-Kind-Gruppen, ... (Ausnahme: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit – siehe unten)

Grundregel	Veranstaltungen sind lt. Definition „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen“ ab 250 Personen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft nötig
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Personenzahl mit zugewiesenen und markierten Sitzplätzen	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 1500 Personen im Freien: max. 3000 Personen
Personenzahl ohne zugewiesene und markierte Sitzplätze	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 10 Personen im Freien: max. 100 Personen
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend
Mund-Nasen-Schutz	für Mitarbeitende im Bereich der Verpflegung verpflichtend für Besucher/innen in geschlossenen Räumen verpflichtend, Mund-Nasen-Schutz darf nur am Sitzplatz abgenommen werden
Konsumation	bitte Abschnitt „Agape, Pfarrcafé“ beachten
Kontaktmanagement	verpflichtend mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung: <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmenden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der Teilnehmenden, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	in geschlossenen Räumen ab 51 Personen verpflichtend im Freien ab 101 Personen verpflichtend verantwortlich für <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts • Aufbewahrung und Löschung der Kontaktdaten • Einhaltung der DSGVO

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gruppenstunden (Ministrant/innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...)

Grundregel	Aufteilung in Kleingruppen mit max. 20 Personen pro Gruppe fix zugeteilte Gruppenleiter/innen pro Gruppe Das Programm ist so zu erstellen, dass sich die Kleingruppen nicht treffen nach 45 Minuten Gruppenräumlichkeiten durchlüften
Abstand	innerhalb der Kleingruppe nicht erforderlich mind. 1 Meter zu Personen aus anderen Kleingruppen
Mund-Nasen-Schutz	innerhalb der Kleingruppe im geschlossenen Raum nicht verpflichtend außerhalb des Gruppenraumes verpflichtend
Kontaktmanagement	mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung: <ul style="list-style-type: none">• Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt)• fixer Sitzplan• Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden• Anwesenheitsliste• Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern
Präventionskonzept	verpflichtend verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung ist die/der Gruppenleiter/in
Nähere Informationen	<u>Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit</u>

GREMIEN- UND ARBEITSSITZUNGEN IM GESCHLOSSEN RAUM

Pfarrgemeinderat, Wirtschaftsrat, Lektor/innen-Runde, ...

Grundregel	Gremien- und Arbeitssitzungen gelten lt. Definition nicht als Veranstaltungen. Videokonferenzen als Alternative zu persönlichen Treffen prüfen.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Personenzahl	uneingeschränkt möglich, sofern der Mindestabstand gewahrt werden kann
Kontaktmanagement	über das Protokoll möglich
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend darf nur am Sitzplatz abgenommen werden
Verpflegung	Ausgabe und Rückgabeort von Speisen und Getränken müssen getrennt sein Ausgabe der Speisen: vorportioniert oder mit Zange keine Stehtische erlaubt Konsumation nur im Sitzen möglich

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	Chor- und Bandproben, sowie Konzerte sind lt. Definition Veranstaltungen. In geschlossenen Räumen auf die Durchlüftung achten. Hygienekonzept erforderlich; Informationen und Vorlagen: Kirchenmusikkommission
Abstand	mind. 1,5 Meter zwischen den Musiker/innen
Personenzahl mit zugewiesenem und markiertem Sitzplatz	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 1500 Personen im Freien: max. 3000 Personen
Personenzahl ohne zugewiesenen und markierten Sitzplatz	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 10 Personen im Freien: max. 100 Personen
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	in geschlossenen Räumen ab 51 Personen verpflichtend im Freien ab 101 Personen verpflichtend verantwortlich für <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts • Aufbewahrung und Löschung der Kontaktdaten • Einhaltung der DSGVO
Kontaktmanagement	verpflichtend, z. B. durch Anwesenheitsliste
Mund-Nasen-Schutz	in geschlossenen Räumen verpflichtend Ausnahme: Sänger/innen während des Probens und der Aufführung
Nähere Informationen	Empfehlungen der österreichischen Kirchenmusikkommission

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes. Ausnahme: liturgische Feiern mit außenstehenden Personen (z. B. Eltern, Kirchenbesucher/innen) in der Kirche (z. B. Erntedank, Martinsfest, ...)
-------------------	---

BÜROS, EINRICHTUNGEN, PFARRBÜCHEREIEN

Grundregel	Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende bei Kundenkontakt sowie für alle Mitarbeitenden in den Gängen verpflichtend. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Arbeitsplatz ist für Mitarbeitende ohne Kundenkontakt freiwillig.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Kontaktmanagement	Anwesenheitsliste, Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind zu protokollieren
Mund-Nasen-Schutz	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen Mund-Nasen-Schutz-Pflicht Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter/in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt Veranstaltungen (S. 16)
-------------------	---

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	derzeit nicht notwendig (Stand: 7.10.2020)

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen (siehe auch <u>Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit</u>).
Abstand	mind. 1 Meter gegenüber Gästen und Personal in Schlaflagern und Gemeinschaftsräumen mind. 1,5 Meter
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung
Mund-Nasen-Schutz	In allgemein zugänglichen Bereichen gilt für Besucher/innen und Mitarbeitende Mund-Nasen-Schutz. Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

COVID-19-BEAUFTRAGTE/R

Die/der COVID-19-Beauftragte ist ein Hilfsorgan der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und ist von ihr/ihm zu stellen. Die/der COVID-19-Beauftragte ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts.

Die für die Veranstaltung eingesetzten Personen, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen sicherstellen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das jeweilige Präventionskonzept ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)

Fassung vom: 7. Oktober 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion

Kontakt-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr besetzt)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen/Betroffenen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr besetzt)

Was tun bei Absonderungsbescheid

„Zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2“ („2019 neuartiges Coronavirus“)

Bei Verdacht auf Corona:

1. Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
2. Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
 - **Ist Homeoffice möglich**, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - **Ist KEIN Homeoffice möglich**, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.

- **Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben**, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

- **Haben Sie Symptome**, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankenstandsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhauseelsorge, ...), ausgestellt.

Fassung vom: 7. Oktober 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben werden die Dokumente aktualisiert

Krisenstab der Diözese Graz-Seckau

Vorlage: Präventionskonzept für Gottesdienste und Veranstaltungen

COVID-19-Präventionskonzept

Die/der COVID-19-Beauftragte ist ein Hilfsorgan der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Sie/er ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts.

Die für die Veranstaltung eingesetzten Personen, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen sicherstellen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Präventionskonzept ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

1 - Allgemeine Angaben

Veranstalter/in Pfarre / Organisation / Institution Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail) Verantwortliche/r vor Ort: Handynummer / E-Mail-Adresse:	
Veranstaltungstitel	
Datum und Uhrzeit der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
COVID-19-Beauftragte/r: Name Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Erstellungsdatum des Präventionskonzepts	

Unterschrift COVID-19-Beauftragte/r:

Unterschrift Veranstalter/in:

Behördlich genehmigt am:

Gilt für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden (ausgenommen Gottesdienste)

2 – Der Gottesdienst / Die Veranstaltung

<p>2.1 Kurzbeschreibung der Veranstaltung /-typ:</p>	
<p>2.2 Kurzbeschreibung Veranstaltungsablauf: (Einlass / Feier / Auszug)</p>	
<p>3.3 Personenanzahl: Anzahl der mitwirkenden Personen (Liturg. Dienste, Musik, Ordner, etc.) Anzahl erwarteter Besucher/innen Beschreibung Zusammensetzung des Publikums (Risikogruppen?)</p>	

3 - Darstellung der IST-Situation vor Ort

<p>3.1 Beschreibung des Veranstaltungsbereichs:</p> <p>Fassungsvermögen der einzelnen Räumlichkeiten (lt. Abstandsregeln)</p> <p>Zugangs-, Ausgangssituation (Ein-, Ausgänge)</p> <p>Kennzeichnung von Sitzplätzen</p>	
<p>3.2 Beschreibung Sanitäranlagen:</p> <p>Erreichbarkeit</p> <p>Anzahl</p> <p>Kennzeichnung</p>	

<p>3.3 Beschreibung der Verpflegung: (z.B. bei Agapen)</p> <p>Ort:</p> <p>Wie erfolgt Speisen- / Getränkeausgabe?</p>	
--	--

4 – konkrete Maßnahmenplanung

<p>4.1 Steuerung der Besucherströme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Ordnerdienstes • Piktogramme • Vermeiden von Stausituationen • Gewährleisten der Mindestabstände • Markieren von Wegeleitsystem • Sitzplatzkennzeichnung / -zuweisung • Hinweise und Informationen f. Besucher/innen durch Ansage vor Beginn 	
<p>4.2 Allgemeine und Spezifische Hygienemaßnahmen</p> <p>Wer ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen v. Desinfektionsmittel / -spendern • Reinigen u. Desinfektion von Berührungsflächen und Gegenständen (z.B. Türgriffe) • Regelmäßiges Lüften (vor und nach der Veranstaltung, bei langer Dauer auch währenddessen) • Ggf. Ausgabe Mund-Nasen-Schutz • Entleeren und Desinfizieren der Weihwasserbecken • Piktogramme 	

<p>4.3 Kontaktpersonenmanagement (contact tracing) Kontaktdatenerfassung z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmer/innen schreiben Namen und Telefonnummer darauf; werden nach der Veranstaltung eingesammelt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>	
<p>4.4 Sanitäre Einrichtungen Beschreibung der Maßnahmen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Staubbildung • Regelmäßige Reinigung u. Desinfektion / Lüften • Bereitstellung von Einwegtüchern, Seife, Desinfektionsmittel, etc. 	
<p>4.5 Verpflegung (z.B. für Agape) Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen (lt. Übersicht Präventionsmaßnahmen mit Gültigkeit ab 9. Oktober)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende der Speisen- und Getränkeausgabe (Name, Kontaktdaten) 	

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)

Ideen für die Pastoral von Allerheiligen bis Dreikönig
in der Diözese Graz-Seckau entsprechend der Rahmenordnung der Österreichischen
Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste vom 9.10.2020

Eines der wenigen Dinge, die Corona nicht verändert hat, ist die Tatsache, dass wir auch in diesem Jahr einen Advent und am 24. Dezember den Heiligen Abend feiern. Was sich sehr wohl ändern wird, ist die Art und Weise, wie.

In diesem Dokument sind Ideen gesammelt, wie dieses „andere Feiern“ ausschauen könnte. Es richtet sich an Priester, Laien im pastoralen Dienst und an die vielen ehrenamtlich Engagierten in den Pfarren, welche die Feiern in dieser besonderen Zeit gestalten.

Die Voraussetzungen und Möglichkeiten sind von Ort zu Ort verschieden und von den Ressourcen vor Ort abhängig. Seelsorgeräume bzw. Pfarren müssen die für sie und ihre Situation passende Art der Feiern, Örtlichkeiten, etc. finden.

Die folgenden Vorschläge orientieren sich an der Annahme, dass zu diesen Feiern mehr Personen in die Kirchen kommen als unter dem Jahr. Die Verantwortlichen vor Ort wissen inzwischen die Höchstzahl von Feiernden, die mit dem nötigen 1-Meter- Abstand in ihrer Kirche möglich ist. Sobald mehr Menschen feiern wollen, braucht es Alternativen.

Fünf Kriterien leiten uns:

1. Kürzere Feiern anbieten (Was ist der Kern des Festes? Was können und müssen wir heuer weglassen?)
2. Mehrere Feiern am selben Tag anbieten (um große Menschenansammlungen zu vermeiden)
3. Im Freien feiern, wo das möglich ist (auch an mehreren Orten / Dorfgemeinschaften / Schule / Kindergarten entsprechend Osterspeisensegnung, dafür kürzer, auch von Laien gestaltet und geleitet). Zu beachten ist, dass es für das Feiern im Freien zum Einhalten des vorgesehenen Abstands für alle Feiernden Sitzplätze braucht.
4. Den Kirchenraum so gestalten, dass er selbst verkündet, wenn man alleine dort betet (z.B. Leere Krippe aufbauen, man darf sich selber im Laufe des Advents mit Foto dazustellen, zu Weihnachten sind dann alle da. Oder selbstsprechende Adventstationen mit Impulsen aufbauen, die unter der Woche besucht werden können)
5. Ermächtigung zum Selber-Feiern durch entsprechende Anregungen und Behelfe. Ideen und Vorschläge werden auf der Homepage (www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos) und im Intranet zur Verfügung gestellt.

Allerheiligen/Allerseelen

Wir haben ewiges Leben bei Gott – unsere Verstorbenen sind bei Gott „daheim“ angekommen. Wir dürfen uns mit ihnen verbinden, sei es beim Friedhofsbesuch oder beim Totengedenken zu Hause.

Für die Feiern zum Totengedenken rund um den Allerheiligen- oder Allerseelentag am Friedhof (Gräbersegnung, Andachten etc.) gelten die staatlichen Bestimmungen für Begräbnisse (§ 10 Abs 10a COVID-19-Maßnahmenverordnung). Es gilt eine Höchstzahl von 500 Personen, ein Präventionskonzept ist nicht verpflichtend. Vorgeschrieben ist ein Abstand zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens 1 Meter.

Daraus ergeben sich für die Gräbersegnung folgende Varianten:

- a.) Gräbersegnungen an mehreren Tagen mit jeweils einem Termin: 30.10.; 31.10.; 1.11.; 2.11. Diese könnten auch von Diakonen, Wort-Gottes-Feier-LeiterInnen und BegräbnisleiterInnen oder anderen

FACHBEREICH PASTORAL & THEOLOGIE

Diözese Graz-Seckau, 8010 Graz, Bischofplatz 4, Postfach 188

Tel. 0316 / 8041-113, Fax -368, pastoral@graz-seckau.at, katholische-kirche-steiermark.at

gestaltet werden.

b.) Gräbersegnungen auch mehrmals an einem Tag und bei größeren Friedhöfen an mehreren Orten. Auch hier ist die Gestaltung unterschiedlicher Personen möglich – siehe a.).

c.) Weihwasserfläschchen mit Gebetsblatt – zum Selber-Segnen des Grabes – stehen bereits eine Woche vor Allerheiligen gut sichtbar zur freien Entnahme zur Verfügung. Anregung: Die Fläschchen könnten auch von Personen ausgegeben werden, die für (Trauer-)Gespräche zur Verfügung stehen.

Damit es nicht zu einer „Traubenbildung“ kommt, werden Willkommensdienste/Ordnerdienste empfohlen. Gegebenenfalls: Einbahnsystem / Desinfektion der Türen, der Handläufe ...

Heiliger Martin

Das Martinsfest wird meist in den Kindergärten begangen. Die Empfehlungen richten sich daher in erster Linie an die ElementarpädagogInnen. Für die Einrichtungen wie Krippen, Kindergärten und Horte gelten die Vorgaben der Landesregierung und des Ministeriums. Für Rückfragen steht das Referat für Elementarpädagogik zur Verfügung: +43 (316) 8041-291, refep@graz-seckau.at.

Adventkranzsegnung

Mit dem Entzünden der Kerzen am Adventkranz spüren wir, dass es um uns langsam heller wird. „Werde Licht“ – Diese Botschaft tut im Kleinen und im großen Kreise gut und regt zum Tun an!

Anregungen für die Feier:

a.) Für die Segnung zu Hause wird es im Internet einen Feiervorschlag geben.

b.) In kleinen Gruppen an verschiedenen Orten, z.B. Orte, an denen Osterspeisensegnungen, Maiandachten etc. gefeiert werden, in Siedlungen und an anderen neuen Feierorten im Freien feiern. Dauer: ca. 15 Min. Die Feiern können auch hier von Diakonen, Wort-Gottes-Feier-LeiterInnen oder zum Beispiel von Siedlungsgemeinschaften gestaltet werden.

c.) Bei Segnungen in geschlossenen Räumen wird empfohlen: Die Kränze können bei den Personen an den Plätzen bleiben. Entzündung der Kerzen mit einem langstieligen Kerzenanzünder oder durch die Personen selbst mit den bereits bei den Plätzen aufgelegten Zündern (Tipp: Diözesane „Werde Licht“ – Zünder). Segnung der Kränze mit dem Aspergill mit Weihwasser.

Heiliger Nikolaus

Unter speziellen Hygienemaßnahmen können Nikolaus-Hausbesuche auch dieses Jahr stattfinden: In geschlossenen Räumen ist ein MNS zu tragen, die Hände sind regelmäßig zu desinfizieren, der Mindestabstand ist zu jeder Zeit einzuhalten. Der Besuch ist in einem kleinen Rahmen möglich: Besuchgruppen bestehen maximal aus Fahrer/in und NikolausdarstellerIn, auf andere BegleiterInnen ist zu verzichten. Ein laufend aktualisierter Leitfaden wird auf der Homepage der Katholischen Jungschar Steiermark unter www.jungschar.at/steiermark zu finden sein. Für Feiern in Schulen und Kindergärten gelten die die Vorgaben der Landesregierung und des Ministeriums.

Roraten

Diese könnten heuer auch als kurze Messen, morgendliche Adventandachten oder Wort-Gottes-Feiern in kleinen (Dorf-)Gemeinschaften gefeiert werden – mit Frühstück (es gelten die Richtlinien für Agapen), ohne Frühstück bzw. in Eigenverantwortung: Frühstück beim Nachbarn, Frühstück beim Bäcker, Frühstück beim Wirt. Das Feiern in diesen Gemeinschaften könnte sich bis Weihnachten weiterziehen. Eine mögliche Einteilung wäre in Dorfgemeinschaften bzw. Siedlungen oder nach

FACHBEREICH PASTORAL & THEOLOGIE

Diözese Graz-Seckau, 8010 Graz, Bischofplatz 4, Postfach 188

Tel. 0316 / 8041-113, Fax -368, pastoral@graz-seckau.at, katholische-kirche-steiermark.at

Zielgruppen (Wirtschaftstreibende, Ortopolitiker, Sportverein, Jungfamilien, kfb, Schulklasse, „Grätzl“, an öffentlichen Plätzen in der Stadt).

Um Menschen, die nicht die Möglichkeit haben mitzufeiern, einzubeziehen, können Videoimpulse erstellt werden.

Adventkonzerte

Idee eines mobilen Adventkonzerts: Chöre/Blasmusik/MusikschülerInnen ziehen in kleiner Besetzung unter Wahrung der Abstände von Siedlung über Pflegeheim zu Gasthaus etc. Überall werden im Freien 7-Minuten-Konzerte angeboten. Jedes Mini-Konzert kann anders ausschauen, damit das Repertoire ausgeschöpft wird. Chöre/Blasmusik etc. können sich auch in kleinere Ensembles aufteilen und am Ende am Hauptplatz ein gemeinsames Abschlusslied singen.

Kinderkrippenfeier

Kommt zur Krippe und seht Jesus, den Mensch gewordenen Gott, in Verletzlichkeit und Angewiesenheit auf andere Menschen.

Wesentliche Elemente der Feier sind: Kreuzzeichen, Weihnachtsevangelium, Jesuskind in die Krippe legen, Vater Unser, Segensgebet, Stille Nacht.

Solche Feiern können gestaltet werden von: Kinderliturgiekreis, Elementar- und ReligionspädagogInnen; Tischeltern; FirmbegleiterInnen u. a. m.

a.) Feiern in oder vor der Kirche: Es können am Nachmittag des 24.12. mehrere, kurzgehaltene Feiern angeboten werden: z. B. stündlich von 15:00 bis 18:00 Uhr! Achten Sie auf genügend Zeit zum Kommen und Gehen sowie zum Lüften.

b.) Kleine Feiern an verschiedenen Orten: z.B. bei Kreuzen, Materln, in Siedlungen, auf Dorfplätzen, bei großen Christbäumen...

c.) Für die Feier zu Hause sowie für die Feiern an anderen Orten gibt es Anregungen im Internet.

Mette

Gemeinsam feiern wir die Geburt Jesu Christi. Wichtig ist eine ruhige, besinnliche Stimmung.

a.) Mehrere (Kurz-)Metten in der Pfarrkirche als Messe oder als nächtliche Wort-Gottes-Feier: Musik, Begrüßung, Weihnachtsevangelium, kurzer Predigtimpuls, Fürbitten und Vater Unser, ein Weihnachtssegensgebet und „Stille Nacht“. Achten Sie auf genügend Zeit zum Kommen und Gehen sowie zum Lüften. Vor der Kirche können zur Einstimmung – mit Abstand– ein Chor singen oder Turmbläser spielen.

b.) „Mobile Mette“: Feiern Sie heuer viele kleine Metten im Freien in Form von Andachten oder Wort-Gottes-Feiern unterwegs, also in Dorfgemeinschaften, in Siedlungen, an Dorfplätzen, vor Pflegeheimen. In kleinen Gruppen kann man sich um eine Feuerschale oder Kerze oder um einen öffentlichen Christbaum treffen. Einfacher Aufbau: Siehe Internet! Diese Feiern können von Laien gestaltet werden, die sich eventuell gemeinsam darauf vorbereiten, die dazu vielleicht auch am 24. Dezember am frühen Nachmittag von der Kirche aus in ihren Verkündigungsdienst gesendet werden.

c.) Weihnachtsweg: Eine Möglichkeit ist es, einen Stationen-Gottesdienst zu feiern, bei dem sich eine kleine Gottesdienstgruppe durch Ihr Viertel oder Ihr Dorf bewegt und an wichtigen Stationen Halt macht. Eventuell verknüpft mit einem einfachen Krippenspiel: z.B. die Hirten ziehen durch das Dorf, verkünden das Evangelium und bringen das Friedenslicht. Menschen können von ihren Häusern aus daran teilnehmen, in den Fenstern das Weihnachtslicht entzünden, wenn die Boten da waren.

FACHBEREICH PASTORAL & THEOLOGIE

Diözese Graz-Seckau, 8010 Graz, Bischofplatz 4, Postfach 188

Tel. 0316 / 8041-113, Fax -368, pastoral@graz-seckau.at, katholische-kirche-steiermark.at

d.) Vorfeiern: Es wäre möglich, den 24. Dezember zu "entlasten", indem ein Krippenspiel im Freien z.B. am Dorfplatz schon am 4. Advent am Nachmittag stattfindet (Sitzplätze vorsehen!) Die Familien erhalten dort eine Anleitung und eine Sendung für die Feier des Heiligen Abends zuhause.

e.) „Mette to go“: In den Kirchen in der Vorweihnachtszeit Karten mit einer einfachen Hauskirchenfeier zum Mitnehmen auflegen. Wichtig ist es, dabei unterschiedliche Zielgruppen im Auge zu haben (z.B. Alleinstehende, eines für Paare ohne Kinder, eines für Familien mit kleinen Kindern, eines für Familien mit Jugendlichen). Vorschläge dazu finden Sie im Intranet und im Internet.

f.) Livestream Gottesdienst und TV-Gottesdienst: Wie schon zu Ostern gibt es dazu Erfahrungen und Empfehlungen, wie die Mitfeier über das Medium Fernsehen und Internet gelingen kann. ExpertInnen, die in ihrem Beruf oder als passionierte Hobbyfilmer damit zu tun haben, können frühzeitig einbezogen werden.

g.) Die Kirche ist zugänglich und es gibt Impulse zur persönlichen Vertiefung in die Weihnachtsbotschaft. Die Krippe kann an einem exponierten Ort aufgestellt werden.

Christtag

Gottesdienste am Christtag werden oft musikalisch besonders gestaltet. Hilfreiche Anregungen gibt es im Anhang zur Kirchenmusik.

Jahresschluss

Eine Jahresschlussfeier lädt ein zum Rückblick auf Vergangenes, Dank und zum Loslassen. Wichtig ist die Bitte um Segen für das kommende Jahr und für das, was mich erwartet. Neben der Jahresschlussandacht in der Kirche gibt es auch folgende Möglichkeiten:

a.) Fackelwanderung mit Impulsen am Beginn und am Ende der Wanderung. Walzermusik zum Abschluss wäre möglich. Die Menschen können ihr Glas mit selbstmitgebrachten Getränken erheben.

b.) Die Kirche ist auch über Mitternacht zugänglich. Eventuell gibt es in dieser Nacht zu jeder vollen Stunde einen besonders gestalteten Impuls.

c.) Materialien und Anregungen für die Feier zu Hause (z.B. Kalendersegen, Glücksbringer, Gebet zum Räuchern) gibt es im Internet und im Intranet. Sie liegen in der Kirche zum Mitnehmen und Verschenken auf.

Dreikönigaktion

Bei der Sternsingeraktion 2021 steht die Gesundheit aller Besuchten und Beteiligten im besonderen Fokus. Die Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar laufend mit dem Gesundheitsministerium in Kontakt. Grundsätzlich ist eine Sternsingeraktion – mit speziellen Hygienemaßnahmen (z.B.: Mund-Nasen-Schutz verwenden und im Freien singen) – bis zur Ampelfarbe Orange möglich ist. Der Leitfaden „Sternsingeraktion 2021 – aber sicher!“ wird laufend aktualisiert.

Auch auf der Homepage unter www.sternsingen.at/corona sind die aktuellsten Informationen und Maßnahmen zu finden.

FACHBEREICH PASTORAL & THEOLOGIE

Diözese Graz-Seckau, 8010 Graz, Bischofplatz 4, Postfach 188

Tel. 0316 / 8041-113, Fax -368, pastoral@graz-seckau.at, katholische-kirche-steiermark.at

Anhang Kirchenmusik:

Gerade in geprägten Zeiten ist Musik ein ganz wesentlicher Teil des Feierguschehens.

Daher sollten mit bestimmten Feiern eng verbundene Gesänge (z.B. „Wir sagen euch an“ zur Adventkranzsegnung / „Stille Nacht“ zur Mette) unbedingt von allen gesungen werden können.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für die liturgischen Dienste – sollte es für die Ausübung des liturgischen Dienstes notwendig sein, den Mund-Nasen-Schutz abzunehmen, ist dafür ein größerer Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten)

MNS für Musiker? – praktische Vorschläge:

- Kantor*innen gehen mit MNS zum Ambo / Mikrofon, nehmen ihn dort für ihren Dienst ab und setzen ihn danach wieder auf.
- Chorgesang, gerade wenn er „stellvertretend“ geschieht, kann als liturgischer Dienst gesehen werden. In diesem Sinne könnten Sänger*innen, und analog dazu auch Bläser, für die direkte Tätigkeit des Singens / Spielens den MNS abnehmen, wenn folgende Kriterien gegeben sind:
 -) Mindestabstand von 1.5 m untereinander und mindestens 2 m zu den anderen Mitfeiernden.
 -) Sitzplatzzuweisung und Dokumentation derselbigen (z.B. durch Fotos)

Diese Regelung gilt für grüne und gelbe Ampelphasen. Für die orange Ampel sieht der Chorverband ein dauerhaftes Tragen eines MNS sowie die Vergrößerung des Abstands auf 2 m vor.

Im Interesse einer zeitlich kompakten Feier empfiehlt es sich auf größere Ordinariumsvertonungen, wie sie vielerorts an Hochfesten üblich sind, zu verzichten.

Eine wichtige Rolle kommt den Chören in der Unterstützung des Gemeindegesangs zu. In diesem Sinne singen Sie auch stellvertretend für jene, welche dies z.B. auf Grund des MNS nicht können. Chöre können die Gemeindelieder auch in mehrstimmigen Sätzen mittragen. Für diesen Dienst könnte man die Chöre in kleinere Gruppen teilen und deren Einsatz im Gottesdienst und den dazugehörigen Proben in sich abwechselnden Terminen organisieren.

Als Alternative zu traditionellen Adventkonzerten in den Kirchen seien eventuell mehrere Kurzkonzerte im Freien empfohlen. (- siehe Adventkonzerte)

Sollten Sie weitere Ideen zur Gestaltung der kommenden Festtage haben, schicken Sie diese bitte an Stefanie Schwarzl-Ranz (stefanie.schwarzl-ranz@graz-seckau.at). Die Vorschläge werden gesammelt und auf der [diözesanen Homepage](#) veröffentlicht.

①

MAX MUSTERMANN

0676/888 0000

②

MARIA HUBER

0664/111 0000

Graz, am 23. Oktober 2020

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordensgemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Zu Beginn dieses Monats traten die neue Rahmenordnung der Bischofskonferenz wie auch die für die Gottesdienste erlassenen verschärften Regelungen in unserer Diözese in Kraft. Die in den letzten Tagen seitens der Bundesregierung angesichts der Entwicklung der Pandemie in Österreich erneut verschärften Maßnahmen betreffen prinzipiell nicht die Feier der Gottesdienste. Dennoch sahen die Bischöfe sich veranlasst, aufzurufen, heuer von großen Feiern auf den Friedhöfen ob der Menschenansammlungen rund um 1./2.11.2020 im Interesse der Allgemeinheit abzusehen.

Ohne es uns bewusst zu sein: die gemeinschaftliche Feier unseres Glaubens unterliegt immer gewissen Grenzen; diese werden uns in diesen Wochen und Monaten erneut bewusst. Daher gilt es innerhalb dieser jene Kreativität zu "entfalten", die uns als Kirche aus dem Evangelium erwächst: Hoffnung, Mut und Zuversicht zu leben. Ich hoffe, ich lebe dies in meinem Verantwortungsbereich einigermaßen vor. Dies erbitte ich auch von allen, die in der Seelsorge Verantwortung tragen - da kann dann schon mal so manches an Geplantem und Üblichem heuer eben nicht oder nur ganz eingeschränkt und damit anders gelebt werden: Seine Nähe zu vermitteln bleibt unser Auftrag, egal wie sich die Umstände gestalten.

In Dankbarkeit all jenen gegenüber, die sich mühen, in unseren Feiern die für die Gesundheit der Feiernenden bedeutsamen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, sei an die Prinzipien erinnert:

- a. Teilnahme an (gottesdienstlichen) Feiern und Veranstaltungen etc. nur dann, **wenn man sich gesund fühlt**.
Das bedeutet auch, dass vor allem Obacht für ältere Menschen zu geben ist.
- b. Nach Möglichkeit soll **in der "üblichen Form und Größe"** gefeiert werden ["Streuungsrisiko"].
Je mehr Menschen aus unterschiedlichen Gegenden zusammenkommen, was eben bei besonderen und meist einmaligen Festen oft der Fall ist (z.B. Trauungen und Hochzeiten, Erstkommunionen, Firmungen, evtl. auch Taufen; mitunter auch bei Erntedankfeiern, wohl zu Allerheiligen und anderen größeren Ereignissen) desto mehr sind wir "gefordert" darum zu wissen, wer denn nun tatsächlich vor Ort war.
Umgekehrt bedeutet dies natürlich auch, selbst nicht über Gebühr unterwegs zu sein.
- c. **Abstand halten** - in offenen wie auch und vor allem in geschlossenen Räumen: mind. 1m als Grundregel.
Dass dies im Unterschied zu Veranstaltungen [Höchsteilnehmerzahlen] für die Feier von Gottesdiensten, auch in Innenräumen, nach wie vor nicht geändert wurde, ist zu betonen.
- d. **Hygiene:** Hände waschen und/oder desinfizieren.
- e. Maskenpflicht, weniger Gesang (Stichwort: Aerosole, aber auch Auswirkung auf MNS), Dauer von Feiern v.a. in geschlossenen Räumen, Präventionskonzept, "contact tracing" um möglichst rasch Teilnehmer eruieren zu können¹ etc. hängen von der jeweiligen Lage ab und wurden schon mehrmals geändert. Änderungen werden uns hier wohl noch länger begleiten.

¹ Am Rand sei erwähnt, dass uns dies in den letzten Wochen immer wieder schon sehr geholfen hat.

Da in der kommenden Zeit einige für uns wichtige Feiern anstehen, müht sich nach wie vor das Ressort "Seelsorge und Gesellschaft" darum, im Internet Ideen zu präsentieren, wie auch unter den erschwerten Bedingungen diese gefeiert werden können:

- a. unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos> sind alle Informationen übersichtlich zusammengestellt und auf den jeweils aktuellen Stand gebracht
- b. unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/glaubenfeiern/glaubenfeiern/f/all-heiligendreikoenig/article/20512.html> sind Ideen zur Handhabung von diversen Feierlichkeiten zusammengestellt und werden immer wieder erneuert.

Die verschärften Maßnahmen der Bundesregierung, die österreichweit ab 25.10.2020 in Kraft treten, betreffen praktisch Veranstaltungen und alles kirchliche Leben jenseits der gottesdienstlichen Feiern. Hierfür hat der Krisenstab beiliegend die Veränderungen zusammengefasst. All diese sind - ebenfalls tagesaktuell - hier nachzulesen: <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/20446.html>.

Auf **zwei** Punkte sei hier noch hingewiesen:

(1) Schon seit Juni besteht die Genehmigungspflicht für jedwede Auslandsreise von Priestern durch das Generalvikariat. Es wurden mittlerweile schon einige Ermahnungen ausgesprochen: Aushilfen waren nicht mehr so einfach zu organisieren, da so manche sich im Ausland aufgehalten haben. Es geht darum, dass wir möglichst die Seelsorge an den uns Anvertrauten aufrecht halten! Daher gilt es die Regelungen einzuhalten, um es in dieser Krisenzeit den Verantwortlichen nicht allzu schwer zu machen, entsprechend zu reagieren.

(2) In der Diözese Eisenstadt kam es durch Begegnungen zur Situation, dass der Klerus eines ganzen Dekanates in Selbstisolation gehen musste. Auch das Ordinariat musste vorübergehend geschlossen werden. Vor solchen Entwicklungen ist auch unsere Diözese nicht gefeit. Deshalb ist es notwendig, für solche Situationen im Seelsorgeraum und damit auch in den Pfarren Überlegungen für den Notfall anzustellen und abzustimmen. Ich bitte die Seelsorgeraumsleiter – gegebenenfalls in Absprache mit den Regionalkoordinator/innen –, diese Planungen möglichst bald in Angriff zu nehmen.

"Vergelt's Gott!" noch einmal allen, die sich vor Ort darum mühen, dass wir in diesen Wochen und Monaten "ganz bei den Menschen" sind, die uns aufgegeben sind, soweit es eben unsere Möglichkeiten erlauben. Ich hoffe auf Euer und bitte Euch um Euer Miteinander in den kommenden Wochen und Monaten und grüße mit den besten Segenswünschen,

Wilhelm Krautwaschl,
Diözesanbischof



Allerheiligen und Allerseelen 2020

Aufruf der Österreichischen Bischofskonferenz an die Pfarrgemeinden

Die Gräber zu besuchen, der Verstorbenen zu gedenken, für sie zu beten und sich der eigenen Sterblichkeit bewusst zu werden, gehört wesentlich zum christlichen Glauben, besonders an Allerheiligen und Allerseelen.

In vielen Gemeinden geschieht dies in gemeinsamen Feiern, zu denen meist viele Menschen in der Kirche und auf dem Friedhof zusammenkommen. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der aktuellen Entwicklung der Pandemie ist das Totengedenken heuer jedoch nicht in gewohnter Weise möglich.

Gemeinsame Gottesdienste zu Allerheiligen und Allerseelen am Friedhof können in diesem Jahr nicht stattfinden. Die Gräber werden aber gesegnet werden, wenn auch nicht im Rahmen einer gemeinsamen Feier.

Die Bischöfe ermutigen aber ausdrücklich dazu, anlässlich von Allerheiligen und Allerseelen die Gräber zu besuchen und für die Verstorbenen zu beten. Von größeren Familienzusammenkünften möge aber heuer in diesem Zusammenhang Abstand genommen werden.

Hilfen für das persönliche Gebet für die Verstorbenen (zu Hause und an den Gräbern) finden sich u.a. im Gotteslob, den diözesanen Websites sowie unter www.netzwerk-gottesdienst.at.

Wie bei jedem Gottesdienst wird gerade auch zu Allerheiligen und Allerseelen in den Kirchen der Verstorbenen gedacht und für sie gebetet werden.

Wien, am 22. Oktober 2020

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 9. Oktober 2020 – ergänzte Fassung vom 23. Oktober 2020

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, dem Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen mit Gültigkeit ab 25. Oktober 2020 (Gruppentreffen, Gremiensitzungen, Chor- und Bandproben, ...).

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst sowie das Erleben von Gemeinschaft in unterschiedlichen Facetten. Um dies auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde leben zu können, sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme wesentliche Voraussetzungen.

Wichtige Änderung: Ab 7. November sind Gesichtsschilde als Mund-Nasen-Schutz nicht mehr zugelassen!

INHALTSÜBERSICHT

- **Gottesdienste (S. 2-15)**
 - Gottesdienst in geschlossenen Räumen (S. 2)
 - Feier des Sakraments der Versöhnung (S. 4)
 - Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung (S. 4)
 - Gottesdienst im Freien (S. 5)
 - Größere oder „einmalige“ Gottesdienste (S. 7)
 - Taufe (S. 10)
 - Erstkommunion (S. 11)
 - Firmung (S. 12)
 - Trauung (S. 13)
 - Totenwache, Requiem, Begräbnis (S. 13)
 - Gräbersegnung am Allerheiligen- oder Allerseelentag am Friedhof (S. 14)
 - Liturgische Musik (S. 14)
 - Schulgottesdienste (S. 14)
 - Persönliches Gebet (S. 15)
- **Veranstaltungen (S. 15-18)**
 - Agape / Pfarrcafé (S. 15)
 - Kirchliche Veranstaltungen in der Pfarre / Einrichtung (S. 16)
 - Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit (S. 17)
 - Gremien- und Arbeitssitzungen im geschlossenen Raum (S. 18)
 - Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte) (S. 18)
- **Weitere Bereiche (S. 19-20)**
 - Kindergärten, -krippen, Horte, Schulen (S. 19)
 - Büros, Institutionen, Pfarrbüchereien (S. 19)
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen (S. 19)
 - Fahrgemeinschaften (S. 19)
 - Beherbergung (S. 20)

GOTTESDIENSTE

Basierend auf:

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst (z. B. Agape, Pfarrcafé, ...) gelten die staatlichen Regelungen. Nähere Informationen ab S. 16.

GOTTESDIENST IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

Grundregel	Während des gesamten Gottesdienstes muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Ausnahmen siehe Abschnitt „Mund-Nasen-Schutz“).
Abstand	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion, Salbung, Taufe, ...)
Personenzahl	keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Raumes und des Mindestabstands
Sitzplatz	freie Platzwahl bei markierten Sitzplätzen
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Willkommensdienst b. Eingang	empfohlen Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend siehe auch: Empfehlungen zu Kirchenpflege in Corona-Zeiten
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten)• Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr• Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none">• gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier

	<ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes Nähere Informationen: Ministrieren in Corona-Zeiten
Volksgesang	in reduzierter Form möglich
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten
Kommunionsspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Mund-Nasen-Schutz Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“ Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.
Kommunionempfang	nur Handkommunion möglich

	<p>keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>
--	---

FEIER DES SAKRAMENTS DER VERSÖHNUNG

Grundregel	<p>Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.</p> <p>Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.</p> <p>Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.</p>
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>
-------------------	---

Grundregel	Zum Einhalten des vorgesehenen Abstands müssen markierte Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion, Salbung, ...), dafür mit Mund-Nasen-Schutz
Personenzahl	keine Beschränkung
Sitzplatz	Es müssen markierte Sitzplätze für die erwarteten Mitfeiernden gerichtet werden; sollten widererwarten darüber hinaus Personen kommen, sind Stehplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, möglich; die Einhaltung des Abstands muss durch einen Ordnerdienst vor Ort sichergestellt werden.
Weihwasser	Besprennen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich
Willkommensdienst b. Eingang	empfohlen Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend
Mund-Nasen-Schutz	bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend Ausnahme: während religiöser Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. Kommunion, Salbung, ...)
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn während der Ausübung ihres liturgischen Dienstes der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Nähere Informationen: Ministrieren in Corona-Zeiten
Volksgesang	in reduzierter Form möglich
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen

	gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt.</p> <p>Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert.</p> <p>Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen</p> <p>desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung</p> <p>Mund-Nasen-Schutz</p> <p>Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“</p> <p>Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>
Kommunionempfang	<p>nur Handkommunion möglich</p> <p>keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • Mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>

GRÖßERE ODER „EINMALIGE“ GOTTESDIENSTE

Größere oder „einmalige“ Gottesdienste sind Feiern, an denen Personen teilnehmen, die nicht zur regelmäßigen bzw. ortsüblichen Gottesdienstgemeinde gehören (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, ...).

Basierend auf:

Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)

Grundregel	Zusätzlich zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe Abschnitt Gottesdienst in geschlossenen Räumen, ab S.2, bzw. Abschnitt Gottesdienst im Freien, ab S. 5) ist ein Präventionskonzept zu erstellen. Die Umsetzung des Präventionskonzepts ist durch eine/n COVID-19-Beauftragte/n sicherzustellen.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Ausnahme: während religiöser Handlungen (z. B. Kommunion, Salbung, Taufe, ...)
Personenzahl	keine Begrenzung der Personenzahl, sofern der Mindestabstand gewahrt werden kann
Sitzplatz	zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze für alle Anwesenden
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Willkommensdienst b. Eingang	verpflichtend Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend siehe auch: Empfehlungen zu Kirchenpflege in Corona-Zeiten
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtendes Tragen während des gesamten Gottesdienstes; gilt auch für Konzelebranten während des gesamten Gottesdienstes Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Leiter/in der Liturgie (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • Lektor/in bei der Lesung (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • Kantor/in während des Singens (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • beim Lesen der Fürbitten (dafür: größerer Abstand einzuhalten), • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Personen mit vorzeigbarer medizinischer Befreiung
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier

	<ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit Mund-Nasen-Schutz unterschritten werden • sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), müssen die Hände umgehend gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Ministrant/innen	1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes Nähere Informationen: Ministrieren in Corona-Zeiten
Volksgesang	in reduzierter Form möglich
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen, sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten bzw. von der/vom Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet sie/er eine eigene (große) Hostie, die dann der Priester bei den Einsetzungsworten erhebt, beim Agnus Dei bricht und schließlich selbst konsumiert. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten
Kommunionsspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspende Mund-Nasen-Schutz Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“
Kommunionempfang	nur Handkommunion möglich keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten

	<ul style="list-style-type: none"> • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • Mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion durch leichtes Anheben des Mund-Nasen-Schutzes <p>Mundkommunion nur bei körperlicher Einschränkung möglich</p>
Kontaktmanagement	<p>verpflichtend</p> <p>mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor dem Gottesdienst auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach dem Gottesdienst eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	<p>verpflichtend</p> <p>verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts • Aufbewahrung und Löschung der Kontaktdaten • Einhaltung der DSGVO

TAUFE

Grundregel	<p>Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7).</p> <p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p> <p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.</p> <p>Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	<p>verpflichtend, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen;</p> <p>Es muss im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen werden, ob die Pfarre eine/n COVID-19-Beauftragte/n stellt, oder ein/e Angehörige/r der Tauffamilie als ein/e solche/r eingesetzt werden kann. Die Letztverantwortung liegt in der Pfarre.</p>
Kontaktmanagement	<p>verpflichtend</p> <p>im Vorfeld: Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit, eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste wird vor der Feier in der Pfarre abgegeben.</p> <p>Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.</p>
Musik	<p>Siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)</p>

ERSTKOMMUNION

Grundregel	Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier und keine Schulveranstaltung. Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7). Die Erstkommunionkinder können in 1 Meter Abstand im Altarbereich sitzen. Für die Familien müssen unter Einhaltung des Mindestabstands zugewiesene, gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung stehen. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend für alle, auch für die Erstkommunionkinder; Ausnahme: Sie dürfen ihn für den Kommunionempfang ablegen.
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	verpflichtend muss im Vorfeld mit den Familien der Erstkommunionkinder abgesprochen werden
Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen (nach Maßgabe der max. Anzahl der Teilnehmer/innen) in der Pfarre ab.
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

Grundregel	<p>Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7).</p> <p>Die Firmung innerhalb einer Wort-Gottes-Feier an Werktagen ist ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen).</p> <p>Auf ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen achten.</p> <p>Für die Familien müssen unter Einhaltung des Mindestabstands zugewiesene, gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung stehen. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes (auch während der Firmspendung für Firmlinge, Firmpat/innen und Firmspender)</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzelebrant (dafür: größerer Abstand einzuhalten) • für das Firmfoto (kurzes Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes möglich)
Firmspendung für die/den Firmkandidat/in	<p>Die/Der Firmkandidat/in kommt mit der/dem Pat/in nach vorne. Sobald die/der Firmkandidat/in vorne angekommen ist, bleibt sie/er in einem Abstand von rund 1,5 Metern vom Firmspender entfernt stehen. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder den Mund-Nasen-Schutz auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.</p>
für die/den Firmpat/in	<p>Die/Der Pat/in kommt mit der/dem Firmkandidat/in nach vorne. Sobald sie vorne angekommen sind, bleibt die/der Pat/in in einem Abstand von rund 1,5 Metern von der/vom Firmkandidat/in entfernt stehen und legt ihr/ihm nicht die Hand auf die Schulter. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder die Maske auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück.</p>
für den Firmspender	<p>Der Firmspender setzt den Mund-Nasen-Schutz (sinnvoll: Gesichtsschild) auf, desinfiziert sich die Hände und geht zu den Altarstufen. Den Mund-Nasen-Schutz behält der Firmspender während der gesamten Firmspendung auf. Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt). Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand, etwa durch eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen o.ä.</p> <p>Danach tritt der Firmspender einen Schritt zurück und die/der Firmkandidat/in geht wieder auf ihren/seinen Platz.</p>
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	<p>verpflichtend muss im Vorfeld mit den Familien der Firmkandidat/innen abgesprochen werden</p>

Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen (nach Maßgabe der max. Anzahl der Teilnehmer/innen) in der Pfarre der Feier ab.
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

TRAUUNG

Grundregel	Es gelten die Grundsätze für größere oder „einmalige“ Gottesdienste (ab S. 7). Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes (auch für das Brautpaar)
Bestätigung der Vermählung	Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen. Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	verpflichtend, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen; Es muss im Vorfeld mit dem Brautpaar abgesprochen werden, ob die Pfarre eine/n COVID-19-Beauftragte/n stellt, oder ein/e Angehörige/r des Brautpaares als ein/e solche/r eingesetzt werden kann. Die Letztverantwortung liegt in der Pfarre.
Kontaktmanagement	verpflichtend im Vorfeld: Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit, eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen und benennt eine Person, die diese Liste mit den Anwesenden abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein. Die Liste wird am Ende der Feier in der Pfarre abgegeben.
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

TOTENWACHE, REQUIEM, BEGRÄBNIS

Grundregel	für das Requiem in der Kirche gelten die Richtlinien für Gottesdienste (Abschnitt S. 2) max. 100 Personen am Friedhof unter Einhaltung der Abstands- und sonstiger Vorgaben für Gottesdienste Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Mund-Nasen-Schutz	in geschlossenen Räumen (auch Kirchen): verpflichtend im Freien: bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	beides nicht verpflichtend
Musik	siehe Abschnitt Liturgische Musik (S. 15)

GRÄBERSEGUNG AM ALLERHEILIGEN- ODER ALLERSEELENTAG AM FRIEDHOF

Grundregel	<p>Gemeinschaftliche Gräbersegnungen können heuer nicht stattfinden.</p> <p>Menschen sind eingeladen, für ihre Verstorbenen zu beten und das Grab selbst zu segnen. Ein Gebetszettel, der aufliegt oder ausgeteilt wird, kann dazu eine Hilfe sein.</p> <p>Abzuraten ist, dass der Priester (oder andere Liturg/innen) zur „gewohnten Zeit“, zu der sonst die Gräbersegnung stattfindet, durch den Friedhof geht und die Gräber einzeln mit Weihwasser segnet.</p> <p>Um den gemeinschaftlichen Aspekt des Verstorbenengedenkens und der Gräbersegnung nicht ganz ausfallen zu lassen, könnte beispielsweise am Ende des Gottesdienstes am Allerheiligentag die Osterkerze an einem besonderen Ort in der Kirche zu entzünden und in Form eines kurzen Gebets der Verstorbenen zu gedenken.</p>
Willkommensdienst	empfohlen für den Allerheiligen- und Allerseelentag Dieser kann die Gebetszettel austeilen und für seelsorgliche Gespräche zur Verfügung stehen.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Mund-Nasen-Schutz	bei Einhaltung des Mindestabstands nicht verpflichtend

LITURGISCHE MUSIK

Grundregel	Volksgesang in reduzierter Form möglich; die unten angeführten Elemente sollen jedenfalls gemeinsam gesungen werden
Messfeiern	Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren) empfohlen wird Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes
Wort-Gottes-Feiern	Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied
Tagzeitenliturgie	bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat
Chormusik in Gottesdiensten	Chorgesang (in geschlossenen Räumen 6 Personen, im Freien 12 Personen) bzw. Sologesang sind unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen möglich und erwünscht. Sänger/innen halten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern und tragen Mund-Nasen-Schutz, den sie evtl. für das Singen ablegen. Nähere Informationen: Abschnitt Chöre und Bands (S. 19)
Gottesdienste im Freien	Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesings und der Kantoren durch Bläser.
Nähere Informationen und Vorlagen	<u>Kirchenmusikkommission</u>

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	Nehmen nur Schüler/innen und Lehrpersonal an einer liturgischen Feier mit einem Priester bzw. einer/einem Wort-Gottes-Feier-Leiter/in teil, gelten die Regeln der Schule. Sobald schulfremde Personen dazukommen, gelten die Richtlinien für Gottesdienste.
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Pfarrnen halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein mind. 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Mund-Nasen-Schutz	notwendig

VERANSTALTUNGEN

Basierend auf den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen (gültig ab 25. Oktober 2020)

AGAPE, PFARRCAFÉ

Grundregel	Bis auf weiteres ist die Ausgabe von Speisen und Getränken weder in geschlossenen Räumen noch im Freien erlaubt.
-------------------	--

KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN IN DER PFARRE / EINRICHTUNG

Bildungsveranstaltungen, Vorträge, Unterhaltung, Kurse, Meditation, Bibelabend, Konzerte im Kirchenraum sowie in Räumen von Pfarren und Einrichtungen, ... inkl. kmb-Runden, kfb-Runden, Eltern-Kind-Gruppen, ... (Ausnahme: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit – siehe unten)

Grundregel	Veranstaltungen sind lt. Definition „geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen“ anzeigenpflichtig bei der Bezirkshauptmannschaft bei mehr als 6 Personen in geschlossenen Räumen sowie bei mehr als 12 Personen im Freien (bis 250 Personen) ab 250 Personen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft nötig
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Personenzahl mit zugewiesenen und markierten Sitzplätzen	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 1000 Personen im Freien: max. 1500 Personen
Personenzahl ohne zugewiesene und markierte Sitzplätze	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 6 Personen im Freien: max. 12 Personen
Desinfektionsmittel b. Eingang	verpflichtend
Mund-Nasen-Schutz	Ab Sonntag, 25. Oktober 2020, in geschlossenen Räumen auch am Sitzplatz verpflichtend zu tragen.
Konsumation	Ab Sonntag, 25. Oktober 2020, ist die Ausgabe von Speisen und Getränken bis auf Weiteres untersagt. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Wasser darf jederzeit ausgeschenkt werden bei Veranstaltungen, die länger als 3 Stunden dauern, dürfen Speisen und Getränke ausgegeben werden
Kontaktmanagement	verpflichtend mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung: <ul style="list-style-type: none"> Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmenden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) fixer Sitzplan Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden Anwesenheitsliste Fotodokumentation (Foto der Teilnehmenden, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die

	<p>bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen)</p> <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>
<p>COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept</p>	<p>verpflichtend bei mehr als 6 Personen in geschlossenen Räumen sowie bei mehr als 12 Personen im Freien</p> <p>verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts • Aufbewahrung und Löschung der Kontaktdaten • Einhaltung der DSGVO

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gruppenstunden (Ministrant/innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...)

Grundregel	Aufteilung in Kleingruppen mit max. 20 Personen pro Gruppe fix zugeteilte Gruppenleiter/innen pro Gruppe Das Programm ist so zu erstellen, dass sich die Kleingruppen nicht treffen nach 45 Minuten Gruppenräumlichkeiten durchlüften
Abstand	innerhalb der Kleingruppe nicht erforderlich mind. 1 Meter zu Personen aus anderen Kleingruppen
Mund-Nasen-Schutz	innerhalb der Kleingruppe im geschlossenen Raum nicht verpflichtend außerhalb des Gruppenraumes verpflichtend
Kontaktmanagement	mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung: <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern
Präventionskonzept	verpflichtend verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung ist die/der Gruppenleiter/in
Nähere Informationen	<u>Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit</u>

GREMIEN- UND ARBEITSSITZUNGEN IM GESCHLOSSEN RAUM

Pfarrgemeinderat, Wirtschaftsrat, Lektor/innen-Runde, ...

Grundregel	Gremien- und Arbeitssitzungen gelten lt. Definition nicht als Veranstaltungen. Videokonferenzen als Alternative zu persönlichen Treffen prüfen.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
Personenzahl	uneingeschränkt möglich, sofern der Mindestabstand gewahrt werden kann
Kontaktmanagement	über das Protokoll möglich
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend darf nur am Sitzplatz abgenommen werden
Verpflegung	Ausgabe von Getränken: vorportioniert Ausgabe von Speisen: vorportioniert oder mit Zange keine Stehtische erlaubt Konsumation nur im Sitzen möglich

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	Derzeit laufen noch Verhandlungen zu Konkretisierungen des Gesetzestextes im Sinne der Kirchenmusiker/innen. Chor- und Bandproben, sowie Konzerte sind lt. Definition Veranstaltungen. Ab 1. November 2020 max. 6 Personen in geschlossenen Räumen bzw. max. 12 Personen im Freien erlaubt. In geschlossenen Räumen auf die Durchlüftung achten. Hygienekonzept erforderlich; Informationen und Vorlagen: Kirchenmusikkommission
Abstand	mind. 1,5 Meter zwischen den Musiker/innen
Personenzahl mit zugewiesenem und markiertem Sitzplatz	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 1000 Personen im Freien: max. 1500 Personen
Personenzahl ohne zugewiesenen und markierten Sitzplatz	unter Einhaltung des Abstands in geschlossenen Räumen: max. 6 Personen im Freien: max. 12 Personen
COVID-19-Beauftragte/r und Präventionskonzept	in geschlossenen Räumen ab 51 Personen verpflichtend im Freien ab 101 Personen verpflichtend verantwortlich für <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts • Aufbewahrung und Löschung der Kontaktdaten • Einhaltung der DSGVO
Kontaktmanagement	verpflichtend, z. B. durch Anwesenheitsliste
Mund-Nasen-Schutz	in geschlossenen Räumen verpflichtend Ausnahme: Sänger/innen während des Probens und der Aufführung
Nähere Informationen	Empfehlungen der österreichischen Kirchenmusikkommission

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes. Ausnahme: liturgische Feiern mit außenstehenden Personen (z. B. Eltern, Kirchenbesucher/innen) in der Kirche (z. B. Erntedank, Martinsfest, ...)
-------------------	---

BÜROS, EINRICHTUNGEN, PFARRBÜCHEREIEN

Grundregel	Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende bei Kundenkontakt sowie für alle Mitarbeitenden in den Gängen verpflichtend. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Arbeitsplatz ist für Mitarbeitende ohne Kundenkontakt freiwillig.
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Kontaktmanagement	Anwesenheitsliste, Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind zu protokollieren
Mund-Nasen-Schutz	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen Mund-Nasen-Schutz-Pflicht Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter/in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt Veranstaltungen (S. 16)
-------------------	---

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	derzeit nicht notwendig (Stand: 7.10.2020)

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen (siehe auch <u>Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit</u>).
Abstand	mind. 1 Meter gegenüber Gästen und Personal in Schlaflagern und Gemeinschaftsräumen mind. 1,5 Meter
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung
Mund-Nasen-Schutz	In allgemein zugänglichen Bereichen gilt für Besucher/innen und Mitarbeitende Mund-Nasen-Schutz. Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

COVID-19-BEAUFTRAGTE/R

Die/der COVID-19-Beauftragte ist ein Hilfsorgan der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und ist von ihr/ihm zu stellen. Die/der COVID-19-Beauftragte ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des Präventionskonzepts.

Die für die Veranstaltung eingesetzten Personen, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen sicherstellen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das jeweilige Präventionskonzept ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar)

Fassung vom: 23. Oktober 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert